

Satzung

FÜR DAS
HAUS FÜR KINDER

Floriansmühlstr. 60
80939 München
Tel.: 089 - 24588010

**AWO München -
gemeinnützige Bildungs-,
Erziehungs- und Betreuungs-GmbH**

Gravelottestrasse 6-8,
81667 München,
Tel: 089 / 45832-0, Fax - 200

Stand: September 2024

Eine Einrichtung der



München
Stadt

Gefördert durch



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Präambel

Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen (BayKiBiG Art. 10 Abs.1 Satz 1).

Das Kind gestaltet entsprechend seinem Entwicklungsstand seine Bildung von Anfang an aktiv mit. Das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und durch Lernangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Entwicklungsziele Basiskompetenzen erwerben und weiterentwickeln. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist im Sinn der Verfassung der beziehungsfähige, wertorientierte, hilfsbereite, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann. (AVBayKiBiG §1 Abs. 1)

Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität sind die Grundwerte der Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder bei der **AWO München Stadt**, die in der gemeinsamen Tagesgestaltung gelebt werden (vgl. Grundsatzprogramm der AWO).

Die frühen Jahre sind von großer Bedeutung für die Entwicklung des Kindes. In dieser Zeit werden durch Erziehung und Umwelt Grundlagen gelegt, die für das spätere Leben entscheidend sind.

Kindertageseinrichtungen der **AWO München Stadt** sind Orte des Lernens, des Erlebens und der Auseinandersetzung in Geborgenheit.

Für die **AWO München Stadt** sind Kindertageseinrichtungen eigenständige Bildungsangebote zur Bereicherung der kindlichen Entwicklung und des Lebens der Kinder und ihrer Familien.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die Bedürfnisse der Kinder.

Die Konzeption der **AWO München Stadt** Kindertageseinrichtungen beschreibt die Umsetzung der Ziele in die pädagogische Praxis von Kindertageseinrichtungen.

§1 - Einrichtungsarten und Angebotsformen, Begriffsbestimmungen

(1) Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

(2) In Häusern für Kinder werden Kinder aus verschiedenen Altersgruppen betreut. Altersgruppen der Häuser für Kinder sind:

1. Altersbereich bis drei Jahre (Kinderkrippe)

für Kinder ab einem Alter von acht Wochen bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird;

2. Altersbereich drei bis sechs Jahre (Kindergarten)

für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.), in dem die Schulpflicht begonnen hat (01.08.);

Ein Haus für Kinder, das den Altersbereich bis drei Jahre (Kinderkrippe) mit umfasst, ist ein „Haus für Kinder mit durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis drei Jahren“.

Beim Wechsel zwischen den Altersbereichen ist in allen Häusern für Kinder das Auswahlverfahren erneut zu durchlaufen. Die Kinder müssen für den Weiterbesuch neu angemeldet werden, ansonsten endet die Zugehörigkeit zur Einrichtung spätestens mit dem Ende der Zugehörigkeit zu dem im jeweiligen Altersbereich betreuten Nutzerkreis.

(3) In der Einrichtung werden zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten.

(4) Modellversuche können durchgeführt werden. In den Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

(5) Eine Abweichung von den in dieser Satzung festgelegten Regelungen ist außerhalb von Modellversuchen in begründeten Ausnahmefällen durch das Referat Kindertagesbetreuung der AWO München-Stadt möglich. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen, wenn die dauerhafte Erfüllung der Fördervoraussetzungen, etwa nach Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes oder § 17 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, sonst nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann.

(9) Pflegepersonen und Heimerzieherinnen/Heimerzieher, die zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gleich.

(10) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 - Grundsätze der Platzvergabe

Das Haus für Kinder Floriansmühlstraße ist eine öffentliche Kita mit Belegplätzen des Bayerischen Rundfunks. Vorrangig werden Kinder des BR aufgenommen.

Kinder ab dem sechsten Lebensmonat werden in den Krippengruppen und ab dem dritten Lebensjahr in die Kindergartengruppe aufgenommen.

Für Mitarbeiter*innen des Bayerischen Rundfunks oder unten genannten Tochtergesellschaften

Anmeldungen mit folgenden Kriterien werden bei der Auswahl der Belegplätze durch die Betriebsleitung besonders berücksichtigt.

Grundvoraussetzung:

Ein Personenberechtigter ist beim Bayerischen Rundfunk oder deren Tochtergesellschaft (IRT, BR media, ARD Programmdirektion) beschäftigt und berufstätig (bzw. fängt zeitnah wieder an). Hierbei spielt die Art der Beschäftigung keine Rolle.

Für die Vergabe der Kinderkrippenplätze im Einzelnen:

- Anmeldung von Kindern, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend ist bzw. deren Situation vergleichbar ist
- Anmeldung von Kindern, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
- Anmeldung von Kindern, wo ein Geschwisterkind schon in der KiTa angemeldet ist
- der Wohnort des Kindes ist im Stadtgebiet München
- Liegen mehrere Anmeldungen mit vergleichbaren Kriterien vor, wird die Dauer der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt

Bei der Gruppenzusammenstellung werden pädagogische Gesichtspunkte wie Alter und Geschlecht des Kindes berücksichtigt.

Für die Vergabe der Kindergartenplätze im Einzelnen:

- Anmeldung von Kindern, die bereits in der Kinderkrippe betreut werden und in den Kindergarten wechseln, sind für die frei werdenden Plätze priorisiert zu behandeln. Geschwisterkinder sind dabei zu bevorzugen
- Anmeldung von Kindern, Personensorgeberechtigter alleinerziehend ist bzw. deren Situation vergleichbar ist
- Anmeldung von Kindern, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
- der Wohnort des Kindes ist im Stadtgebiet München
- Liegen mehrere Anmeldungen mit vergleichbaren Kriterien vor, wird die Dauer der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt

Liegen in Hinblick auf die Vergabe von Krippen- und Kindergartenplätzen mehrere Anmeldungen mit vergleichbaren Kriterien vor, kommen soziale oder Härtefallregeln zum Einsatz. Bei zwei oder mehreren Anmeldungen mit vergleichbaren Vergabekriterien entscheidet das Los. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Freie Plätze können unter Einhaltung der vertraglichen Rahmenbedingungen zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung anderweitig vergeben werden.

Diese Kriterien werden von Betriebsleitung und dem Bayerischen Rundfunk regelmäßig im Hinblick auf den nächsten Einschreibetermin überprüft und bei Bedarf geändert.

Bei der Gruppenzusammenstellung werden pädagogische Gesichtspunkte wie Alter und Geschlecht des Kindes berücksichtigt.

Für Familien mit Hauptwohnsitz in München

Plätze die nicht durch den Bayerischen Rundfunk oder einer dessen Tochtergesellschaften belegt werden, werden über den KitaFinder+ an Familien mit Hauptwohnsitz in München vergeben.

§ 3 - Anmeldeverfahren und Aufnahme

Für Mitarbeiter*innen des Bayerischen Rundfunks oder unten genannten Tochtergesellschaften

(1) Die Anmeldung für die KiTa erfolgt laufend jeweils für das kommende KiTa-Jahr. Jedes Kind muss von den Personensorgeberechtigten spätestens bis zum jeweiligen Einschreibetermin schriftlich bei der Einrichtungsleitung der KiTa angemeldet werden. Nach dem Einschreibetermin eingehende Anmeldungen können - sofern nicht ausreichend freie Plätze vorhanden sind - für das einschlägige KiTa-Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Für die Anmeldung sind Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten erforderlich. Alle Angaben werden vertraulich und nach dem Bundesdatenschutzgesetz behandelt.

(3) Eintrittsdatum für die KiTa ist regelmäßig der 1. eines Kalendermonats. In Ausnahmefällen ist auch ein Eintritt während eines laufenden Monats möglich. In diesem Fall muss für den laufenden Eintrittsmonat die volle Monatsgebühr entrichtet werden.

(4) Die Personensorgeberechtigten eines ausgewählten Kindes werden zeitnah über die Aufnahme in die KiTa zum nächstmöglichen Termin schriftlich informiert.

(5) Krippenkinder werden nicht automatisch auf einen Kindergartenplatz übernommen. Die Übernahme richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

(6) Kommt das Kind nicht zum angemeldeten Termin in die Kindertageseinrichtung bzw. wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben.

(7) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste für eventuell freiwerdende Plätze eingetragen. Das Nachrücken erfolgt entsprechend der Vergabekriterien. Die Vormerkliste gilt nur für das kommende KiTa-Jahr. Für das folgende KiTa-Jahr muss ein im letzten KiTa-Jahr nicht aufgenommenes Kind neu angemeldet werden.

(8) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich unbefristet, d.h. ein einmal zugeteilter Platz bleibt dem Kind für die komplette vorgesehene Betreuungszeit in der Kinderkrippe oder dem Kindergarten erhalten (Ausnahme s. § 5)

Für Familien mit Hauptwohnsitz in München

Für die öffentliche Aufnahme in die Kinderkrippe ist eine schriftliche Vormerkung für einen Betreuungsplatz über den KitaFinder+ der Landeshauptstadt München notwendig. Die Vergabe der öffentlichen Plätze erfolgt unter Beachtung der städtischen Satzung für Kinderkrippe und Kindergarten in der jeweils gültigen Fassung. Hier finden besonders die §2 (Grundsätze für die Aufnahme) und §3 (Dringlichkeit) der städtischen Satzung Anwendung.

§ 4 – Buchungszeiten / Nutzungszeiten

(1) Die tägliche Besuchszeit in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach der Buchungszeit. Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Träger der Einrichtung vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird.

(2) Die Buchungszeit wird bei der Anmeldung des Kindes in Form der Buchungsvereinbarung, als Anlage zum Betreuungsvertrag verbindlich festgelegt.

In der Kinderkrippe und Kindergarten sind folgende Buchungsschritte möglich:

4 bis 5 Stunden
5 bis 6 Stunden
6 bis 7 Stunden
7 bis 8 Stunden
8 bis 9 Stunden
9 bis 10 Stunden

Eine pädagogische Kernzeit kann auf maximal vier Stunden täglich festgelegt werden. Die Zeiten der pädagogischen Kernzeit werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung veröffentlicht. Ein Bringen und Abholen ist in dieser Zeit nicht möglich.

(3) Die Buchungszeit wird in der Regel für 5 Tage festgelegt. Bei einer Buchungszeit von nur 4 Tagen muss die wöchentliche Mindestbuchungszeit von 20 Stunden in der Kinderkrippe und im Kindergarten eingehalten werden. Ein regelmäßiger Besuch von Kindern an weniger als 4 Tagen in der Woche ist nicht möglich.

(4) Der Übertrag von nicht in Anspruch genommenen Buchungsstunden auf den nächsten Tag, Woche oder Monat ist nicht möglich.

(5) Die möglichen Buchungszeiten werden nur bei ausreichendem Bedarf angeboten.

(6) Grundlage der Buchungszeit ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung. D.h. das Kind verbringt diese Zeit in der Regel auch tatsächlich in der Einrichtung.

(7) Nicht zulässig sind Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an und/ oder regelmäßig nicht in Anspruch genommen wird.

(8) Die Buchungszeit kann von den Personensorgeberechtigten, einmal pro Jahr ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, geändert werden. Eine Erhöhung der Buchungszeit steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden personellen Ausstattung der Kindertageseinrichtung. Die Entscheidung obliegt der Einrichtungsleitung. Es muss eine neue Buchungsvereinbarung ausgefüllt werden.

(9) Unberührt bleiben im Einzelfall mit dem Träger oder der Leitung abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung.

§ 5 - Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung

(1) Ein Kind scheidet aus der KiTa durch Kündigung oder durch Ausschluss gemäß den gültigen Richtlinien des Service- und Nutzungsvertrags oder durch Erreichen der Altersgrenze aus.

(2) Ein Wechsel der Buchungszeit ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich durch die Personensorgeberechtigten möglich. Die Kündigung muss spätestens sechs Wochen vor Monatsende der KiTa-Leitung schriftlich zugegangen sein.

(3) Eine Kündigung mit Wirkung zum Ende des Kalendermonats Juli ist ausgeschlossen.

(4) Ein Kind scheidet automatisch aus dem Kindergarten zum 31. August vor dem Schuleintritt aus, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf.

(5) Ein Kind scheidet automatisch am 31.08., der auf den dritten Geburtstag folgt, aus der Kinderkrippe aus. Liegt der dritte Geburtstag im September, muss das Kind die Kinderkrippe bis Ende September verlassen. Liegt der dritte Geburtstag im Oktober oder später, kann das Kind noch bis zum Ende des auf den dritten Geburtstag folgenden August in der Kinderkrippe bleiben.

§ 6 - Ausschluss

(1) Ausschluss eines Kindes vom Besuch der KiTa: Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- 1) es über 2 Wochen unentschuldig fehlt
- 2) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch Ihres Kindes nicht interessiert sind,
- 3) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- 4) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für 2 Monate im Rückstand sind.

(3) Der Ausschluss ist in der Regel unter Fristsetzung vorher schriftlich anzukündigen und erfolgt zum Ablauf der Frist.

(4) Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft die AWO. Bei Belegplätzen in Abstimmung mit dem BR.

(5) Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen und zu begründen.

§ 7 - Entgeltschuldner

(1) Schuldner des Besuchsentgelts und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Pflegeeltern als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

(2) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung, ist der jeweils geltende Satz je nach Buchungszeit, gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung zu bezahlen.

§ 8 - Entstehung der Besuchsentgelte/Verpflegungsgeld

(1) Die Höhe der Besuchsentgelte richtet sich nach der Zeit, in der die einzelnen Kinder in der Kindertageseinrichtung betreut werden (Nutzungszeit). Die Besuchsentgelte sind in Abhängigkeit von der vereinbarten Nutzungszeit entsprechend der sich daraus ergebenden Buchungszeit gestaffelt.

(2) Das Besuchsentgelt und das Verpflegungsgeld entstehen erstmals mit Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats. Das Verpflegungsgeld ist zusätzlich zu dem Besuchsentgelt zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsgeld entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Essen und ist in einem Beitrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die Höhe des Verpflegungsgeldes ist in der Entgeltordnung festgeschrieben.

§ 9 Ermäßigung der Besuchsentgelte

1. Es besteht die Möglichkeit einer Ermäßigung der Besuchsentgelte und / oder einer Geschwisterermäßigung aus der Münchner Kitaförderung, der freiwilligen städtischen Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen. Diese ist in der jeweiligen Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung geregelt. Es gelten die jeweils anwendbaren Förderbestimmungen der Richtlinie zur Münchner Kitaförderung, der freiwilligen städtischen Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen. Die Anträge auf Ermäßigung sind für jedes Kitajahr neu zu stellen.

2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung über Änderungen betreffend die Voraussetzungen für Ermäßigungen, u.a. Veränderung in der Gemeindezugehörigkeit und im Krippengeldbezug, zu informieren. Änderungen sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

3. Mit der Beantragung der Ermäßigung der Besuchsentgelte und / oder einer Geschwisterermäßigung aus der Münchner Kitaförderung, erklären die Personensorgeberechtigten, die Richtlinie zur Münchner Kitaförderung, der freiwilligen städtischen Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen in jeweils gültiger Fassung zur Kenntnis genommen zu haben und mit deren Bestimmungen einverstanden zu sein. Diese ist im Internet unter: www.muenchen.de/sites/default/files/2024-03/Muenchner_Kitafoerderung_Foerderrichtlinie.pdf veröffentlicht.

4. Die Beantragung der Ermäßigung erfolgt mit Hilfe des vollständig ausgefüllten Formulars „Ermäßigungstatbestände Münchner Kitaförderung“ in der jeweils gültigen Fassung, der entsprechenden Nachweise und innerhalb der zulässigen Fristen in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 10 - Elternbeitragszuschuss

Gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG leistet der Staat zur Entlastung der Familien einen Zuschuss zum Besuchsentgelt (s.g. Elternbeitragszuschuss) für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 11 - Fälligkeit der Besuchsentgelte

(1) Das Besuchsentgelt wird jeweils am 01. eines Besuchmonats und das Verpflegungsgeld wird jeweils im Nachhinein und zwar am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Arbeiterwohlfahrt München eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen.

§ 12 - Öffnungszeiten

(1) Kinderkrippe und Kindergarten sind grundsätzlich von 7:45-17:45 Uhr, freitags bis maximal 17:00 Uhr geöffnet. Die genaue Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wird im Einvernehmen mit dem BR vom Träger festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Der Wechsel von einer Gruppe in eine andere ist in der Regel nicht möglich.

(3) Grundsätzlich sind alle Kindertageseinrichtungen mindestens 3 Wochen, maximal 25 Tage im Jahr geschlossen. Die Sommerschließung findet immer mit Beginn der ersten Ferienwoche statt. In Absprache mit dem BR sind weitere Schließungen z.B. an Fenstertagen, Fortbildungstagen oder zum Betriebsausflug möglich.

(4) Kindertageseinrichtungen sind an gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31. Dezember geschlossen; am Faschingsdienstag schließen die Kindertageseinrichtungen um 13.00 Uhr.

(5) Die Einrichtung kann vorübergehend aus betrieblichen oder aus anderen wichtigen Gründen (z.B. wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen oder auf Anordnung übergeordneter Behörden, bei hochinfektiösen Erkrankungen, bei Erkrankung oder Ausfall des Personals, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann) ersatzlos oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden.

In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf die Aufnahme des Kinders in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einem vergleichbaren Anspruch. Bei Schließung aus wichtigen Gründen besteht kein Anspruch auf Stundung oder Aussetzung der Besuchsentgelte. Die Besuchsentgelte sind ungeachtet der Schließung regelmäßig zu entrichten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kindertageseinrichtung nicht die Fördervoraussetzungen als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes) erfüllt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

§ 13 - Besuchsregelung

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die jeweiligen Öffnungs- und Buchungszeiten sind einzuhalten. Kann das Kind die Gruppe nicht besuchen, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(2) Erkrankt ein Kind, muss es bis zur völligen Genesung zu Hause behalten werden. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leidet, oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit aufgetreten ist, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes (Attest) eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist.

(3) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 14 - Mitarbeit der Eltern

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen hängt entscheidend von der partnerschaftlichen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab (Art. 14 Abs.1 BayKiBiG).

Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter*innen zu vereinbaren. Elternabende finden mindestens 2 x im Kindertageseinrichtungsjahr statt. Die Leitung und jede Gruppenleitung halten in der Regel wöchentlich Sprechstunden gem. Aushang und nach Vereinbarung.

(2) Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres einen Elternbeirat, der die bessere Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger, fördert (Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG).

Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).

§ 15 - Unfallversicherungsschutz

Für Kinder besteht während des Besuches von Tageseinrichtungen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 16 - Aufsichtspflicht

(1) Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen sind Eltern für die Aufsicht ihrer Kinder, die sie begleiten, selbst verantwortlich, wenn die Einrichtungsleitung keine anderslautende Mitteilung macht.

(2) Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung ohne Beteiligung der Eltern die Aufsichtspflicht.

Diese beginnt, wenn das Kind einer aufsichtspflichtigen Person übergeben wird, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. (s. Handbuch, Sozialdatenschutz) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung endet, wenn der/die Abholende das Kind in Empfang genommen hat. Auf dem Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

(3) Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten ist dies der Einrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen.

§ 17 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung setzt alle vorherigen Benutzungsordnungen außer Gültigkeit und tritt zum 01. September 2024 in Kraft.

München, den

Julia Sterzer
Geschäftsführerin
AWO Münchengemeinnützige
Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungs-GmbH